



## **Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Melle**

Gem. § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Melle vom 01.01.2016 hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 15.12.2022 nachstehende Organisationsgrundsätze für die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erlassen.

### **§ 1 Organisation**

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Melle. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:

- spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr,
- Erziehung der Mitglieder zur Hilfe für die Gemeinschaft,
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit,
- Förderung der sozialen Kompetenz.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport,
- Basteln,
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
- Brandschutzerziehung,
- Verkehrserziehung,
- Gesundheitserziehung,
- Umweltschutz.

Durch spielerisches Handeln sollen Kinder an Tätigkeiten der Feuerwehr herangeführt werden. Dazu zählt beispielsweise die Betätigung der Kübelspritze oder das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdete Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung - sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendfördergesetz.

(4) Kostenträger für die Ausbildung ist die Stadt Melle.

(5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen. Hierzu zählen nicht gemeinsame Veranstaltungen von Kinder- und Jugendfeuerwehr im Bereich der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Melle, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können nach schriftlichem Antrag der/des Erziehungsberechtigten in die Kinderfeuerwehr aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr,
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
3. durch Austrittserklärung der/des Erziehungsberechtigten,
4. durch Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Stadt Melle,
5. durch Ausschluss,
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

### **§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr**

Die Ortsbrandmeisterin/ Der Ortsbrandmeister leitet die Kinderfeuerwehr.

### **§ 6 Kinderfeuerwehrwart/ in**

(1) Die Ortsbrandmeisterin/ Der Ortsbrandmeister schlägt dem Ortskommando eine geeignete Person für die Leitung der Betreuung der Mitglieder der Kinderfeuerwehr als

Kinderfeuerwehrwartin/ Kinderfeuerwehrwart vor. Das Ortskommando beschließt mit einfacher Mehrheit über die Beauftragung der Kinderfeuerwehrwartin/ des Kinderfeuerwehrwartes für die Dauer von drei Jahren. Die Kinderfeuerwehrwartin/ der Kinderfeuerwehrwart muss nicht Mitglied der Feuerwehr sein.

(2) Die Kinderfeuerwehrwartin/ der Kinderfeuerwehrwart muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiter/-in oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Vor Aufnahme der Betreuungstätigkeit ist der Stadt Melle ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

(3) Die Kinderfeuerwehrwartin/ der Kinderfeuerwehrwart darf nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart/-in sein.

(4) Die Kinderfeuerwehrwartin/ der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für die

- Aufstellung eines Dienstplanes,
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/ dem Jugendfeuerwehrwart,
- Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/Ortskommando.

(5) Die Kinderfeuerwehrwartin/ der Kinderfeuerwehrwart nimmt an den Sitzungen des Ortskommandos teil. Einmal im Jahr übergibt sie dem Ortskommando einen Tätigkeitsbericht.

(6) Die Kinderfeuerwehrwartin/ der Kinderfeuerwehrwart nimmt an den Sitzungen der Stadtjugendfeuerwehr teil.

## **§ 7**

### **Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung**

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

## **§ 8**

### **Kleiderordnung**

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden. Zur Förderung des Gemeinsinns können die Mitglieder der Kinderfeuerwehr eine einheitliche Oberbekleidung tragen.

## **§ 9**

### **Soziale Sicherung**

(1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der Feuerwehrunfallversicherung versichert.

(2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Organisationsgrundsätze treten am 01.01.2023 in Kraft.

Melle, den 15.12.2022

S T A D T M E L L E

(Bürgermeisterin)